

10 Jahre 20 Jahre nach dem Tode des Verfassers gewährt wissen. Die Ansicht der Minderheit gewinnt dadurch besondere praktische Bedeutung, daß die nationalliberale Fraction des Reichstags sie zu der ihrigen zu machen beschloffen hat. Bei der numerischen Stärke dieser Fraction, die nicht selten die Entscheidung im Reichstage selbst in ihre Hand gibt, wäre die hier obschwebende Frage somit im Sinne der Minderheit bereits so gut wie entschieden, wenn nicht in zwölfster Stunde noch ein Umschlag erfolgt.

Die im Entwurfe aufgenommenen Fristen entsprechen allenthalben den dormalen gesetzlich und thatsächlich in den verschiedenen Ländern deutscher Zunge bestehenden Bestimmungen. Die Schutzfrist auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode ist mit der deutschen Nachdruckgesetzgebung aufs innigste verwachsen. Sie findet sich in allen deutschen Particulargesetzen, sie lag den Beschlüssen des ehemaligen Deutschen Bundes zum Grunde, sie ist in sämtlichen Vorarbeiten, welche dem norddeutschen Gesetzentwurf vorausgegangen sind, gleichmäßig adoptirt. Börsenvereins-Entwurf, oesterreichischer Entwurf, Bundescommissions-Entwurf, erster norddeutscher Entwurf — so mannigfach sie in ihrem sonstigen Inhalt auseinandergehen, darin stimmen sie überein, daß in ihnen allen der Rechtsschutz auf Lebensdauer und dreißig Jahre nach dem Tode gewährt wird. Auch unter den nichtdeutschen Staaten herrscht für diese Schutzdauer Vorliebe, einzelne, so Frankreich, das 50 Jahre nach dem Tode schützt, gehen noch weiter.

Ist diese Uebereinstimmung ein bloß äußerliches, rein zufälliges Zusammentreffen? Mit nichten. Der Schutzfrist auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode liegt, wenn auch unausgesprochen, ein gewichtiges, inneres Moment zum Grunde. Mit 30 Jahren berechnet sich nach allgemeinem Usus die Wahrscheinlichkeitsdauer eines Menschenalters. Indem das Gesetz 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers dessen Werk noch fortschützt, will es seinen unmittelbaren Leibeserben die Vergünstigung gewähren, die materiellen Früchte der geistigen Thätigkeit ihres Erblassers auf die Dauer ihrer präsumtiven Lebenszeit, zum mindesten auf so lange, als sie noch im Alter der Unselbstständigkeit und Hilfsbedürftigkeit stehen, noch zu genießen. Es soll verhütet werden, daß die mittellos hinterbliebenen Kinder eines deutschen Schriftstellers noch bei Lebzeiten fremde Leute diese Früchte pflücken sehen, während sie selbst in Kümmerniß und Dürftigkeit leben, die zu heben ihnen leicht sein würde, wenn sie die Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit ihres Vaters materiell selbst verwerthen könnten. Glaube man nicht, daß es sich hier um eine Sentimentalität am unrechten Orte handelt — die Lage des deutschen Schriftstellers ist nicht selten so beschaffen, daß seine Werke und seine Manuscripte das einzige Erbe sind, das er seinen Hinterbliebenen zurüchläßt.

Vergegenwärtigt man sich alle diese Momente, so muß der Vorschlag der Commissionminderheit aufs höchste befremden. Er steht im Widerspruch mit der seit dreißig und mehr Jahren in Deutschland eingebürgerten und bewußten Auffassung, im Widerspruch mit der Gesetzgebung aller übrigen deutschen Länder, im Gegensatz zu allen realen Verhältnissen. Was dafür spricht, sind lediglich gewisse doctrinäre Liebhabereien, die noch dazu fast durchgehends auf einer Verkennung der rechtlichen Beschaffenheit der hier in Frage kommenden Verhältnisse beruhen.

Hat man wirklich den Muth, um solcher Liebhabereien willen eine Ansicht zum Gesetz zu erheben, welche dem Norddeutschen Bund unter den Staaten, wo bisher das geistige Urheberrecht Gegenstand legislatorischer Regulirung gewesen ist, eine nichts weniger als beneidenswerthe Singularität verschaffen würden? Ein namhafter Schriftsteller, der besten einer unter den lebenden, schrieb dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes dieser Tage: „Was hilft dieser Schutz! Sein Bestes schreibt ein Autor manchmal in seiner Jugend,

seinem ersten Mannesalter. Meine Dramen sungen 1840 zu erscheinen an. Sterbe ich morgen, so sind sie 1880, also 10 Jahre nach meinem Tode, wo ich doch Frau und unmündige Kinder hinterlasse, vogelfrei.“ So denkt man in den Kreisen der Schriftsteller, denen in einer Angelegenheit, wo es sich für sie um wahre Lebensfragen handelt, zum mindesten doch eine gleiche Berufenheit des Urtheils wird zugesprochen werden müssen, als den Herren, welche die Minderheit der Commission bilden.

Ueber die praktischen Consequenzen eines solchen Schrittes wird sich der Sachkundige keine Illusionen machen. Daß die süddeutschen Staaten, daß Oesterreich dem Norddeutschen Bunde zu Liebe ihre dormaligen Schutzfristen nach Maßgabe der im neuen Gesetz zur Anwendung gelangenden Grundsätze schleunigst abändern werden, glauben die Wortführer der letzteren wohl selbst nicht. Wir gehen somit der Erneuerung eines Zustandes entgegen, dessen glückliche Beseitigung durch die Gesetzgebung des vormaligen Deutschen Bundes als eine der größten Wohlthaten für Literatur und Wissenschaft, wie für den deutschen Buchhandel gepriesen und empfunden wird. Schutzfristen verschiedener Dauer werden gelten im Norddeutschen Bunde, in Süddeutschland und Oesterreich. In praktischer Anwendung heißt das: im Norddeutschen Bunde werden die Werke verstorbener Schriftsteller durchschnittlich 20 Jahre früher Gemeingut werden als in Süddeutschland und Oesterreich; man wird also in diesen letzteren das erbauliche Schauspiel erleben, daß zwanzig Jahre lang daselbst dieselben Schriften als Nachdrücke confiscirt werden, die im Norddeutschen Bunde berechtigt vertrieben werden können! Ob solche Mißverhältnisse, die den deutschen Buchhandel in seiner Geschäftsführung mit wahrhaft unerträglichen Zuständen bedrohen, dazu beitragen können, im deutschen Süden Sympathien für den Norddeutschen Bund zu erwecken und zu fördern, wie wir, denen Deutschlands Bestes am Herzen liegt, doch alle inbrünstig wünschen müssen, diese Frage möge ein Jeder nach Gefallen sich selbst beantworten.

IX. §. 10. enthält, insofern danach dem Urheber verboten wird, Aufsätze, die er in Zeitschriften hat erscheinen lassen, innerhalb zweier Jahre, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, anderweit abjuducken, eine auffällige Anomalie in Hinblick auf die Bestimmungen in §. 6b. wegen des Zeitungsdruckes. Der Urheber ist hiernach nämlich schlechter gestellt, als der Nachdrucker! Dieser darf auf Grund der leztangezogenen Bestimmung, wie oben eingehend gezeigt worden ist, jeden in einer Zeitschrift enthaltenen beliebigen Aufsatz, sofern der Abdruck nicht an der Spitze des Artikels untersagt ist, sofort abdrucken, der Verfasser selbst soll dies erst aber nach zwei Jahren dürfen!

X. Eine wesentliche Abweichung von dem Entwurfe enthält auch §. 12. insofern, als der Entwurf das Jahr der Veröffentlichung, die Commission den Tod des Urhebers als terminus a quo für die Berechnung der dreißigjährigen Schutzfrist festsetzt.

Ist sich die Commission schlüssig geworden über die praktischen Folgen ihrer Berechnungsmodalität? Nach ihr würde jedes erst dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlichte Werk sofort nach seinem Erscheinen Gemeingut werden! Die Fälle aber, daß Werke, und zwar von sehr bedeutender literarischer Qualifikation erst dreißig und mehr Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, sind erfahrungsmäßig gar nicht so selten. Sie kommen namentlich in der Memoirenliteratur häufig vor. Talleyrand's Papiere durften leztwilliger Verfügung gemäß erst dreißig Jahre nach seinem Tode der Oeffentlichkeit übergeben werden und Fürst Metternich soll dem Vernehmen nach eine ähnliche Bestimmung getroffen haben.

Von dieser Erwägung ausgehend, sind wir auch gegen die Be-